



**Satzung
über die Friedhofsgebühren in der Stadt Lüdenscheid
(Friedhofsgebührensatzung)
vom 30.11.2011**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am 28.11.2011 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung der ihr durch den Betrieb der kommunalen Friedhöfe entstehenden Kosten Gebühren für die Inanspruchnahme der Friedhöfe sowie für sonstige Leistungen nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.
- (2) Gebührenschuldner ist
 - a) derjenige, der die Leistungen der Stadt Lüdenscheid veranlasst,
 - b) derjenige, der die Einrichtungen der Stadt Lüdenscheid in Anspruch nimmt.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 2
Heranziehung und Fälligkeit**

Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides zur Zahlung fällig.

**§ 3
Höhe der Gebühr**

- (1) Für die Überlassung von Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

1) bei Wahlgrabstätten	
a) 1. Grabstelle	842,25 €
b) jede weitere Grabstelle	758,02 €
c) für die Verlängerung je Grabstelle und Jahr	28,07 €
2) bei Reihengrabstätten	
a) für Verstorbene unter fünf Jahren	404,28 €
b) für Verstorbene ab fünf Jahren	690,64 €
3) bei Reihenpflegegrabstätten	825,40 €
4) bei anonymen Reihengrabstätten	758,02 €
5) bei Urnenwahlgrabstätten	

a) 1. Grabstelle	421,12 €
b) jede weitere Grabstelle	379,01 €
c) für die Verlängerung je Grabstelle und Jahr	16,84 €
6) a) bei Urnenwahlgrabstätten, Sondergröße	1.785,56 €
b) für die Verlängerung je Jahr	71,42 €
7) a) bei Urnennaturgrabstätten, je Stelle	690,64 €
b) für die Verlängerung je Grabstelle und Jahr	27,63 €
8) bei Urnenreihengrabstätten	362,17 €
9) bei Urnenreihenpflegegrabstätten	379,01 €
10) bei anonymen Urnenreihengrabstätten	345,32 €
11) im Kolumbarium	
a) Wahl der Kammer durch den Nutzungsberechtigten	
I) für eine Kammer insgesamt	1.852,94 €
II) Verlängerungsgebühr je Kammer und Jahr	74,12 €
b) Zuteilung der Kammer / Stelle durch die Stadt	
I) für eine Kammer insgesamt	1.751,87 €
II) Verlängerungsgebühr je Kammer und Jahr	70,07 €
III) je Stelle in einer Kammer	437,97 €
IV) Verlängerungsgebühr je Stelle und Jahr	17,52 €

(2) An Bestattungsgebühren einschließlich der 1. Grabaufmachung werden folgende Gebühren erhoben:

1) bei Wahlgrabstätten, je Stelle	845,38 €
2) bei Reihengrabstätten für Verstorbene unter fünf Jahren	236,71 €
3) bei Reihengrabstätten für Verstorbene ab fünf Jahren	650,95 €
4) bei anonymen Reihengrabstätten	608,68 €
5) bei Reihenpflegegrabstätten einschließlich der Namensplatte	846,68 €
6) bei Urnenwahlgrabstätten je Stelle, Urnenwahlgrabstätten in Sondergröße, je Stelle, Urnenreihengrabstätten und bei anonymen Urnenreihengrabstätten	160,62 €
7) Urnenreihenpflegegrabstätten einschließlich der Namensplatte	398,62 €
8) bei Urnennaturgrabstätten einschließlich des Namensschildes, je Stelle	234,68 €
9) im Kolumbarium einschließlich des Namensschildes, je Stelle	94,05 €

(3) Für Urnen, die zeitgleich in Urnenreihengemeinschaftsgrabstätten beigesetzt werden, können die Gebühren abweichend von den Absätzen 1 und 2 nach Aufwand erhoben werden.

(4) Für die Benutzung der Trauerhalle und Leichenkammer werden folgende Gebühren erhoben:

1) Benutzung der Trauerhalle für eine Trauerfeier	224,05 €
2) Benutzung einer Leichenkammer	75,87 €

(5) Für die Bearbeitung eines Antrages oder einer Anzeige wird eine Gebühr nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Lüdenscheid in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

(6) Für die Unterhaltung einer Grabstätte bei Rückgabe des Nutzungsrechtes vor Ablauf der Ruhezeit werden folgende Gebühren erhoben:

1) bei Erdgrabstätten je Grabstelle und Jahr	38,85 €
2) bei Urnengrabstätten je Grabstelle und Jahr	21,76 €

(7) Für weitere Leistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, werden die zu entrichtenden Gebühren nach Aufwand erhoben.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Friedhofsgebühren in der Stadt Lüdenscheid vom 15.12.2010 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 30.11.2011

Der Bürgermeister
Dieter Dzewas